

Steuern bei natürlichen Personen

- **Besteuerung von Leibrenten:** Leibrenten werden aktuell mit 40% besteuert. Damit soll der Ertragsanteil der Rente erfasst werden. Im aktuellen Zinsumfeld ist dieser Anteil wesentlich zu hoch. Ab 01.01.2025 wird der steuerbare Ertragsanteil bei privaten Leibrenten in Abhängigkeit von der Durchschnittsrendite zehnjähriger Bundesobligationen berechnet. Die steuerbare Komponente sinkt dadurch substantiell.
- **Nachträglicher Einkauf in die Säule 3a:** Sofern in bestimmten Jahren keine Beiträge in die Säule 3a einbezahlt wurden, besteht in Zukunft die Möglichkeit, diese Einzahlungen nachzuholen. Die Nachzahlung ist für die letzten 10 Jahre möglich, sofern im betreffenden Jahr ein AHV-pflichtiges Einkommen bestand. Das Gesetz tritt per 01.01.2025 ohne Rückwirkung in Kraft. D.h. nachträgliche Einzahlungen sind frühestens im Jahr 2026 möglich.

Steuern bei natürlichen Personen – Direkte Bundessteuer

- **Ausgleich der kalten Progression:** Bei der Direkten Bundessteuer erfolgte bereits wieder ein Ausgleich der kalten Progression. Aufgrund der Teuerung im Jahr 2024 werden die Steuertarife sowie einige Abzüge (u.a. Kinderabzug und Verheiratetenabzug) auf die Steuerperiode 2025 wieder leicht angepasst.
- **Vergütungszins:** Für die Direkten Bundessteuern wird der Vergütungszins ab 2025 auf 0.75% reduziert (vorher: 1.25%). Gleichzeitig wird der Verzugszins von 4.75% auf 4.5% reduziert.

Mehrwertsteuer (MWST): Teilrevision Gesetz / Verordnung

Ab dem 01.01.2025 treten im Rahmen des teilrevidierten MWST-Gesetzes und der teilrevidierten MWST-Verordnung unter anderem folgende Änderungen in Kraft:

- **Jährliche Abrechnung:** Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis Fr. 5'005'000 besteht neu die Möglichkeit, die MWST-Abrechnung jährlich zu erstellen. Während der Steuerperiode sind vierteljährliche Akontozahlungen zu leisten (halbjährlich bei Anwendung des Saldosteueratzes), wobei die Höhe der Akontozahlungen auf Basis der Steuerforderungen des Vorjahres festgelegt wird. Die jährliche Abrechnung für die Steuerperiode 2025 muss bis am 28.02.2025 beantragt werden.

- **Saldosteuersatzmethode:** Im Bereich der Saldosteuersatzmethode gibt es diverse Neuerungen und Anpassungen. Die Wichtigsten Änderungen sind:
 - **Höhe der Saldosteuersätze:** Die alle sieben Jahre durchzuführende Überprüfung der Saldosteuersätze hat bei rund 15% der Branchen und Tätigkeiten eine Steuersatzanpassung ergeben.
 - **Anzahl Saldosteuersätze:** Bisher wurden maximal 2 Saldosteuersätze bewilligt. Neu wird für jede Tätigkeit, welche mehr als 10% des Gesamtumsatzes ausmacht, der dafür festgelegte Saldosteuersatz bewilligt. Der Antrag erfolgt durch Deklaration der Umsätze mit dem entsprechenden Satz in der MWST-Abrechnung. Die Prüfung und Bewilligung durch die Eidg. Steuerverwaltung erfolgt im Nachgang.
 - **Wechsel der Abrechnungsmethode:** Bei einem Wechsel zwischen der effektiven Abrechnungsmethode und der Saldosteuersatzmethode erfolgten in der Vergangenheit keine Vorsteuerkorrekturen auf dem Warenlager, den Betriebsmitteln und den Anlagegütern. Somit konnte die Vorsteuer auf grossen Investitionen vorgenommen und im nächsten Jahr auf die Saldosteuersatzmethode gewechselt werden. Neu ist die Vorsteuer auf dem Zeitwert dieser Gegenstände und Dienstleistungen bei einem Wechsel der Abrechnungsmethode zu korrigieren.
- **Subventionen:** Subventionen führen bei den Empfängern zu einer Vorsteuerkürzung. In der Vergangenheit war teilweise unklar, welche Zahlungen als Subvention qualifizieren. Im neuen Art. 18 Abs. 13 MWSTG ist nun geregelt worden, dass ein auszahrendes Gemeinwesen die Zahlung gegenüber dem Empfänger ausdrücklich als Subvention zu bezeichnen hat.

Sozialversicherungen

- **Erhöhung der AHV/IV-Renten:** Per 1. Januar 2025 werden die AHV/IV-Renten der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Die Minimalrente der AHV/IV beträgt neu CHF 1'260 pro Monat (bisher CHF 1'225), die Maximalrente steigt von CHF 2'450 auf CHF 2'520 pro Monat. Leichte Anpassungen ergeben sich auch bei den Ergänzungsleistungen sowie bei den Hilflosen-Entscheidungen.
- **Erhöhung der Familienzulagen:** Die Kinder- und Ausbildungszulagen steigen im Kanton Zürich per 1. Januar 2025: Die Kinderzulagen betragen neu CHF 215 (bisher CHF 200) für Kinder bis 12 Jahre resp. CHF 268 (bisher CHF 250) für Kinder bis 16 Jahren. Analog steigen die Ausbildungszulagen von CHF 250 auf CHF 268.

- **Freigrenze für geringfügige Löhne:** Auf geringfügigen Löhnen müssen keine AHV-Beiträge erhoben werden, ausser wenn der Arbeitnehmer dies verlangt. Die Grenze der geringfügigen Löhne liegt neu bei CHF 2'500 (bisher CHF 2'300). Die Freigrenze gilt nicht für Mitarbeitende in Privathaushalten.
- **Erhöhung der steuerlich abzugsberechtigten Beiträge an die Säule 3a:** Aufgrund der Rentenerhöhungen bei der AHV/IV werden ab 2025 auch die steuerlich abzugsberechtigten Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) erhöht. Für Steuerpflichtige mit Anschluss an die 2. Säule beträgt der Höchstabzug neu CHF 7'258 (bisher CHF 7'056) und für Steuerpflichtige ohne Anschluss an die 2. Säule neu CHF 36'288 (bisher CHF 35'280).
- **Mindestzinssatz:** Der Mindestzinssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge verbleibt für 2025 weiterhin bei 1.25%.